OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-851023/3/Re/LR

Datum:
Linz, 17. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde der MG vom 21. März 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. Februar 2018, GZ: BHFRBa-2018-53930/3-Ma, betreffend ein Feststellungsverfahren nach § 348 GewO 1994

A. den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. e r k e n n t zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. Februar 2018 wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit dem Bescheid vom 22. Februar 2018, GZ: BHFRBa-2018-53930/3-Ma, den von MG als nunmehrige Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Eingabe vom 4. Jänner 2018 im Grunde des § 348 Abs. 1 und 2 GewO 1994 gestellten Feststellungsantrag dahingehend, dass ihre im Standort x, ausgeübte Tätigkeit der Einstellung sowie Betreuung von fremden Hunden nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliege, zurückgewiesen.

I.2. Dies unter Hinweis auf die zitierten Bestimmungen im Wesentlichen mit der Begründung, sie sei im Standort x, seit 1. Jänner 2013 Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für „Tierpflege, Tierpension sowie Tiertrainer“ und werde von ihr, wie bereits in mehreren Verfahren rechtskräftig festgestellt, eine Hundepension und eine Hundeschule betrieben.
Zur rechtlichen Beurteilung zitiert die belangte Behörde die Bestimmung des § 348 GewO 1994 sowie ein entscheidungswesentliches Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 2010, 2008/04/0165. Demnach sei ein Feststellungsverfahren nach § 348 Abs. 1 GewO 1994 nicht auf Antrag, sondern lediglich unter den in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen von Amts wegen durchzuführen. Der Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen des Bundesgesetzes anzuwenden sind, müsse demnach bei der Behörde, bei der eine Gewerbeanmeldung erstattet wurde, bestehen. Solche Zweifel würden bei der belangten Behörde gegenständlich nicht vorliegen, dies insbesondere auf Grund des bereits vorliegenden Ergebnisses mehrerer Verwaltungsverfahren, welche auch im Rechtsmittelwege bestätigt worden seien.

Demnach sei bereits in einem im Jahre 2016 durchgeführten Verfahren betreffend die Einstellung des Betriebes der Hundepension und der Hundeschule in x, x, die Rechtsansicht, wonach es sich dabei um eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit und in weiterer Folge um eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage handle, mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. August 2016 rechtskräftig beantwortet worden. Dabei wurde festgehalten, dass u.a. auch die Tätigkeiten im Betrieb einer Hundepension (Betreuung, Versorgung, Fütterung, Pflege und geführte Spaziergänge) nicht unter die Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 2 und 3 und auch nicht unter die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach Abs. 4 des § 2 GewO 1994 fallen. Dagegen eingebrachte Beschwerde und Revision wurden vom Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof abgelehnt bzw. zurückgewiesen. Vom Verwaltungsgerichtshof wurden auch Revisionen gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Jahr 2017 zurückgewiesen; diese sind ergangen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren. Dabei wird die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wonach es sich bei den in der beschriebenen Form betreuten, fremden Hunden nicht um Nutztiere handle und

demnach schon aus diesem Grund die Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden seien, nicht abgeändert. An der im gegenständlichen Fall zu Recht erforderlichen Anwendung der Bestimmungen der GewO 1994 bestehe daher seitens der Behörde kein Zweifel.

I.3. Gegen diesen Bescheid hat MG innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben, dies mit nachstehenden Vorbringen.

„Von der Behörde wird mir immer wieder vorgeworfen, ich hätte am Standort Gewerbe angemeldet. Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass es, abgesehen von der gewerblichen Betreuung von Hunden am Standort, welche seit Anfang 2017 nachweislich eingestellt ist, viele Dienstleistungen im Sinne dieses angemeldeten Gewerbes gibt, welche ich nach wie vor auch ohne Vorliegen einer Betriebsanlagengenehmigung anbieten kann. Leider würdigt die Behörde meine Eingaben nicht und stellt mir auch keine Informationen zur Verfügung bzw. klärt mich nicht, wie gesetzlich vorgesehen, darüber auf, wie ich dieses Dilemma beseitigen kann. Würde ich dieses Gewerbe ruhend legen oder abgeben, wäre die Gefahr gegeben, dass aus anderen Gründen ungebührlicher Druck von der Behörde ausgeübt würde. Dann würde man mir vorwerfen, dass ich mobile Dienstleistungen ohne entsprechende Gewerbescheine innezuhaben, ausüben würde. Ich bin der Meinung, dass es die Pflicht der Behörde wäre, mich diesbezüglich zu beraten, zu informieren, darüber aufzuklären, wie ich dieses Problem beseitigen kann.
Im Zuge des angemeldeten Gewerbes, heute lautend ‚Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der von Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten‘ biete ich nach wie vor folgende Dienstleistungen an bzw. nicht an:
Ausbildungen biete ich nicht an und werde ich auch nie anbieten. Eine Ausbildung definiert sich durch vorformulierte Fähigkeiten, welche erworben werden sollen, mit dem Ziel der standardisierten Abprüfbarkeit. Werden meine Schulungen trotz Unterlassens sämtlicher nachvollziehbarer Feststellungen jedoch als Ausbildung angesehen, so ist diese als mobiles Angebot in Form von Hausbesuchen und mobiler Hundeschule durchaus möglich.
Die Betreuung von Hunden wurde mir vor Ort, auch wenn ich Widerstand geleistet habe, weil es weder mir noch einigen anderen Institutionen (diesbezüglich bemängle ich nach wie vor jegliches Unterlassen der Behörde von Feststellungen nach §358 GewO 1994) schlüssig nachvollziehbar ist, warum Hundehaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb derart rigoros eingeschränkt sein soll, versagt. Jedoch ist es durchaus möglich Betreuungsdienste in mobiler Form z.B. als Gassiservice oder Housesitting anzubieten.
Pflegen, im Sinne von Friseurdiensten, und Vermietungen von Hunden biete ich nicht an.
Beratungen sind jedenfalls möglich, da es sich diesbezüglich um eine klar definierte Tätigkeit im Sinne der Betriebstypenverordnung handelt.
Auf all diese Umstände haben ich bereits hingewiesen und werden meine Eingaben nicht gewürdigt, schlimmer noch, ich werde willkürlich kriminalisiert, was meine Menschenwürde aufs Gröbste verletzt und ich als sehr parteiliche Vorgehensweise erlebe. Zugegeben, ich habe mich weder im genannten Facebook-Beitrag noch in meinen Stellungnahmen derart konkret und allumfassend geäußert, da ich davon ausging, dass man sich diesbezüglich im beantragten Feststellungsverfahren konkreter mit meinen Angeboten beschäftigen wird.
Zu den angeführten Verfahren, welche die Behörde als Rechtsgrundlage für ihre aktuellen Entscheidungen anführt und welche die Behörde als Rechtfertigung dafür verwendet, heute Feststellungen einer neuen Sachlage zu unterlassen:

Der Bescheid zu Ge20-41-2015 wurde zur Gänze aufgehoben und kann nicht als Rechtsgrundlage verwendet werden. Auch der zugehörige Schließungsbescheid ist nicht mehr rechtsgültig (siehe dazu Ge20-29-2017).
Bei den anderen Aktenzahlen handelt es sich ausschließlich um Verfahren, welche sich auf die heute nicht rechtskräftigen Grundlagen berufen. Allerdings sind unabhängig von der Bewertung der Rechtswirksamkeit der Ergebnisse inhaltlich zwei Umstände aus meiner Sicht erwähnenswert:

- Im Erkenntnis des LvWG zum Akt Ge96-13-2016 wurden privat betreute Hunde, auch unter Berücksichtigung, dass Futter- und andere Unkosten von Dritten übernommen wurden, aus der Straferkenntnis entfernt, also als nicht gewerblich beurteilt.
- In allen Erkenntnissen wird auf die Ausnahme der GewO 1994 hingewiesen, wenn Tiere zur ‚Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse' gehalten werden.

Da die Behörde jegliche unparteiliche Kommunikation verweigert und permanent von einer allgemein geübten und rechtmäßig anzusehenden Praxis abweicht, was ich als ausnehmend schädigend und willkürlich erlebe, habe ich Informationen von anderen Institutionen eingeholt, um möglichst keine Angriffsfläche für die BH Freistadt darzustellen und um zu verhindern, dass es hier zu einem Rechtkraftkonflikt kommt. Leider werden alle meine Erkenntnisse von der BH Freistadt ins Gegenteil verkehrt, indem mir vorgeworfen wird, was unparteilich agierende Institutionen mir bestätigen.
So teilt etwa das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Mag.uir. Sylvia Paliege-Barfuß zur Frage nach Hundeschur und Erzeugung von Wolle aus Hundehaar durch Landwirtin mit: ‚....Im vorliegenden Fall ist in Aussicht genommen, dass Hundehalter ihre Hunde einer Landwirtin zur Verfügung stellen, die eine Hundeschur vornimmt und Hundewolle erzeugt. Nach Auffassung des BMDW sind nicht nur typischerweise im Rahmen der Landwirtschaft gehaltenen Tierarten wie Kühe, Schweine und Schafe den Nutztieren zuzuordnen, sondern auch Hunde unter den Begriff des Nutztieres zu subsumieren. Haare - und somit auch Hundehaare - zählen zu den tierischen Erzeugnissen, die durch das Halten von Nutztieren hervorgebracht werden können. Demgemäß werden Haare auch ausdrücklich in §1 Z. 7 der Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, als land- und forstwirtschaftliche Urprodukte eingestuft. Die Nutztiere müssen im Übrigen nicht im Eigentum des landwirtschaftlichen Tierhalters stehen. Für die Anwendung der Ausnahmebestimmung des §2 Abs. 3 Z. 2 GewO ist allerdings wesentlich, dass die typischen Merkmale einer Tierhaltung vorliegen müssen. Typische Merkmale einer Tierhaltung sind wenigstens minimale Betreuungs- und Fütterungstätigkeiten.....'.
Bei Terminen auf den Landwirtschaftskammern bekam ich dieselben Auskünfte. Allerdings mit dem Zusatz, dass das von mir umgesetzte Betriebskonzept noch nie von einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb angedacht wurde und es sicherlich formelle Fragen gäbe, die geklärt werden müssten.
Wenn aber sämtliche Feststellung zu meinen Fragen verweigert werden und ich vorverurteilt und vorbeurteilt werde, entbehrt dies jeder gängigen Praxis, lässt willkürliche Vorgehensweisen annehmen und laufe ich unverschuldet in Gefahr, formale Fehler zu begehen.
Auch die Weigerung sich bezogen auf die Betreuung von Hunden aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft, welche eindeutig und ausdrücklich Dienstleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe beinhalten, lässt die Vermutung aufkommen, dass die Behörde hier willkürlich schädigend und nicht professionell und sachlich vorgeht.
Auch wenn die Behörde sich auf die Erkenntnis des VwGH vom 23.04.1996, Zl. 95/04/0112 beruft, wäre es logisch nachvollziehbar, schlüssig und zeuge von einer sachlichen Vorgehensweise, wenn meine Zweifel gewürdigt worden wären. So aber hat sich die Behörde

selbst bestätigt, ich unterstelle hier auch, um sich vor Konsequenzen für ihr Verhalten zu schützen (diesbezüglich wurden am 20.03.2018 mehrere Anzeigen wegen Missbrauchs der Amtsgewalt getätigt), um die Möglichkeit zu erhalten, völlig unverhältnismäßige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen auf nicht rechtskräftiger Grundlage vorzunehmen, die meine Grundrechte aufs Gröbste verletzt, da die Möglichkeit von Betreuungstätigkeiten von Hunden Dritter im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durchaus rechtens ist, mir jedoch durch Amtshandlungen der BH Freistadt wie zum Beispiel durch die am 14.03.2018 vorgenommene Anbringung einer Kundmachung auf meiner Liegenschaft die Entfaltung meines landwirtschaftlichen Betriebes unmöglich macht und mich demnach massiv schädigt.
Ein weiterer Hinweis auf die willkürliche Abfertigung meiner Angelegenheiten beweisen die Nichtwürdigung mit den an sich schon fragwürdig erwirkten Zeugenaussagen aufgrund der nachbarschaftlichen Anzeigen, welche beweisen, wie die Behörde sich selbst widerspricht und meine Verfahren nach willkürlichen Motiven behandelt.
Bisher gab es vier derartige Ermittlungen (Anzeige der Nachbarn mit Fotos, Lenkererhebungen, Zeugenaussagen).
2016 hat man mich in Ruhe gelassen. Ich dachte ich könne diese Angelegenheit aus logisch schlüssigen Gesichtspunkten klären, habe normal wie auch in den drei Jahren zuvor gearbeitet (und nebenbei bemerkt, dadurch den Schaden, den die Behörde bei mir verursacht und verursacht hat reduziert), Rechnungen geschrieben, wurde krank, hatte keinen Anwalt mehr.
Anzeige der Nachbarn vom 2.1.2017....keine Ermittlungen
Anzeige der Nachbarn vom 26.1.2017....erste Ermittlungen mit 4 Lenkererhebungen....1 Strafe.....Einstellung des Gewerbebetriebes
Anzeige der Nachbarn vom 13.6.2017 (1600 Fotos)....6 Lenkererhebungen (8 Vernehmungen)
L....keine Bezahlung, Futter nein, Schule nein
L....keine Bezahlung, Futter nein, Schule nein
R....keine Bezahlung, Futter nein, Schule nein, gibt aber eine entgeltliche Betreuung 2016 zu....KEINE Strafe
L (2X)....keine Bezahlung, Futter JA, Schule JA....KEINE Strafe
Standfest (2X)....keine Bezahlung, Futter JA, Schule JA, gibt eine entgeltliche Betreuung 2016 zu....KEINE Strafe
K....keine Bezahlung, Futter JA, Schule Nein, frühere entgeltliche Betreuungen....KEINE Strafe
Hier gab es keine Strafen, obwohl sich das gleiche Bild wie in der folgenden Ermittlungsserie mit 5 JA bei 8 Vernehmungen zeigt mit völlig zufälligen Kombinationen, welche keine Regelmäßigkeiten zeigen. Daher habe ich genauso weiter gemacht, da ich von der Behörde im Glauben gelassen wurde, dass alles in Ordnung ist und ich unentgeltliche, freundschaftliche Betreuungen durchführen könne.
Anzeige der Nachbarn vom 8.11.2017: 11 Lenkererhebungen (11 Vernehmungen)
W....keine Bezahlung, Futter JA, Schule nein, frühere entgeltliche Betreuungen
K....keine Bezahlung, Futter JA, Schule JA, frühere Betreuungen
H....Bezahlung weil LW, Futter JA, Schule nein, frühere Betreuungen
S....keine Bezahlung, Futter nein, Schule nein, frühere Betreuungen
(keine Fotos bei Ermittlungsbeginn)
U....keine Bezahlung, Futter nein, Schule nein
M....Bezahlung weil LW, nichts weiteres gefragt (keine Fotos bei Ermittlungsbeginn)
G....keine Bezahlung, Futter JA, Schule nein, frühere Betreuungen

B (2X)....Bezahlung weil LW, Futter nein, keine weiteren Fragen
(keine Fotos bei Ermittlungsbeginn)
L....keine Bezahlung, Futter nein, Schule JA
H....Familienmitglied, nicht bei Strafe dabei (keine Fotos bei Ermittlungsbeginn)
L....wurde nicht geladen, nachdem er sich nach der Lenkererhebung über die Vorgehensweise der BH Freistadt beschwerte und auf die gängige Praxis und Bürgernähe hinwies, wobei er sich auf seine eigene langjährige Tätigkeit im Landesdienst bezog.
Bei dieser Ermittlungsserie ergaben sich bei 11 Vernehmungen 5 JA, ebenfalls völlig zufällig. Das eine JA von einem Landwirten kann man hier nicht mitzählen, da die Unterstellung Futter JA wäre eine Gegenleistung ohnehin ins Leere greift. In Relation betrachtet ergeben sich sogar geringere ‚Verdachtsmomente'. Die einzige Argumentation der Behörde bezogen auf die Zeugenaussagen erschöpft sich nun in der Nicht-Glaubwürdigkeit von mir und den Zeugen. Auch wurden weitere Erhebungen bezüglich einer nachweisbaren ‚Regelmäßigkeit' in den unterstellten ‚Absprachen' unterlassen und die Einzelfälle nicht konkretisiert, was nicht der gängigen und üblichen Rechtspraxis entspricht. Jedoch wurde eine Steuerprüfung angeregt mit der Unterstellung gegenüber der Finanzbehörde bei mir fände eine Steuerhinterziehung statt, welche sich bei der Überprüfung als unwahr erwiesen hat.
Natürlich kann man nun fragen, warum ich Hunde ohne Gegenleistung auf privater Basis betreue, wobei ich diesbezüglich von der Behörde nie gefragt wurde. Jedoch lässt sich dies sehr leicht erklären:

- ich will beweisen, dass Hunde auch von Dritten sich auf einem landwirtschaftlichen Betrieb rechtens aufhalten können auch ohne gewerbliche Tätigkeit (dies wurde bereits durch oben genanntes Erkenntnis, oben genannte erste Ermittlungen und eine Betriebsüberprüfung am 20.06.2017 durch Mag. M bewiesen),
- ich lasse Freunde nicht hängen,
- ich habe innerhalb einiger Monate Betrieb, Gesundheit, Existenzgrundlage verloren - die Hunde geben mir ein wenig Normalität, geben meinem Leben noch Sinnhaftigkeit, helfen mir dabei, die Unverhältnismäßigkeiten dieser Verfahren, meine Notlage, die Nichtwürdigung meiner Vorbringen zu ertragen,
- diese MEINE Maßnahme verschaffte mir die Zeit, die ich einerseits brauchte, um meine Krebserkrankung zu überwinden und andererseits dazu verwendete, mein neues landwirtschaftliches Betriebskonzept zu entwickeln."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gleichzeitig wurde beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sowie im Wege von Verfahrenshilfe die Beigebung eines Rechtsanwaltes zu bewilligen.

I.4. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zu Grunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei auf die Begründung des Bescheides verwiesen.
Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: BHFRBa-2018-53930.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

I.5. Nachstehender Sachverhalt liegt dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde:

MG als Bf ist im Besitz einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Tierpflege, Tierpension sowie Tiertrainer“ im Standort x, x. Im Rahmen des Ausübens dieses Gewerbes langten bei der Behörde Anzeigen von Anrainern wegen unzumutbarer Lärmbelästigung ein. Eine Betriebsanlagengenehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 liegt für das gegenständliche Anwesen der Bf nicht vor. Im durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren nach § 366 GewO 1994 wegen des Errichtens bzw. des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage ohne erforderlicher Betriebsanlagengenehmigung wurde rechtskräftig dargetan, dass für den Betrieb zur Ausübung der Gewerbeberechtigung der Bf eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sei, da diese Anlage grundsätzlich geeignet ist, Nachbarn z.B. durch Lärm zu belästigen. Die Bestrafungen der Bf wegen des Betriebes der Anlage ohne Genehmigung erlangten schließlich Rechtskraft. Auch Anfechtungen beim Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof blieben ohne Erfolg.

Im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens hat die nunmehrige Bf im Schriftsatz zur Rechtfertigung als Beschuldigte einen Feststellungsantrag nach § 348 GewO eingebracht. Dies mit der Begründung, sie habe Zweifel an der Genehmigungspflicht ihrer einem größeren Kreis von Personen angebotenen Tätigkeit im Sinne des § 348 Abs. 1.

I.6. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Gemäß § 348 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn eine Gewerbeanmeldung erstattet oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der Behörde die Feststellung beantragt wird, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, aber Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

I.6.1. Aus Lehre und Rechtsprechung zu dieser, dem Verfahren zu Grunde liegenden Bestimmung ergibt sich zweifelsfrei, dass Voraussetzung für eine Feststellung nach § 348 ein Anmeldeverfahren, ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren oder ein Feststellungsverfahren betreffend die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage ist, darüber hinaus, dass im Rahmen dieses Verfahrens bei der Behörde dieser Zweifel bestehen muss.

I.6.2. Wie dargestellt, ist der verfahrensgegenständliche Antrag im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens von der Bf gestellt worden und liegt ein Zweifel bei der Behörde, wie dem bekämpften Bescheid zu entnehmen ist, nicht vor.
Dass die Voraussetzungen im gegenständlichen Fall nicht erfüllt sind, wird bereits von der Behörde im bekämpften Bescheid festgestellt, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Grunde der dargestellten Sach- und Rechtslage der Beschwerde nicht Folge gegeben werden konnte und der Bescheid zu bestätigen war.

II. Auf Grund des bereits vorliegenden Ergebnisses des Feststellungsverfahrens erübrigt sich ein Abspruch über den gleichzeitig gestellten Antrag auf aufschiebende Wirkung bzw. war dieser zurückzuweisen.

III. Über den ebenfalls gleichzeitig gestellten Antrag auf Verfahrenshilfe wurde bereits mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abgesprochen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger